

1. Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. November 2017 die 1. Änderung der Friedhofsatzung vom 28. April 2015 beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

Das Gebührenverzeichnis als Anlage der Friedhofsatzung erhält folgende Fassung.

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr EUR
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung Leichen, Gebeinen und Urnen	30,00
2.	Grabplatzgebühren	
2.1	Überlassung eines Reihengrabes	
2.11	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (20 Jahre Ruhezeit)	760,00
2.12	für Personen unter 10 Jahren (20 Jahre Ruhezeit)	480,00
2.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.21	Urnenreihengrab (1 Urne)	500,00
2.22	Anonymes Urnenreihengrab	600,00
2.23	Urnenreihenrasengrab	650,00
2.3	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.31	Einzelwahlgrab einfachtief	910,00
2.32	Doppelwahlgrab einfachtief	1.480,00
2.33	Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	700,00
2.34	Urnenwahlrasengrab	850,00
2.34	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.34.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.31, 2.32, 2.33, 2.34	
2.34.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. Es findet taggenaue Abrechnung statt.	
2.4	Bei auswärtigen Personen, die keinen Anspruch auf einen Grabplatz in der Gemeinde Owingen haben, erhöhen sich die Grabplatzgebühren nach Nr. 2.1 bis 2.3 um 50 %. Nicht als Auswärtige gelten, Personen, die vor ihrer Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim oder in einer sonstigen Pflegestelle oder bei Familienangehörigen, mindestens 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Owingen hatten.	

3.	Benutzungsgebühren	
3.1	Für die Benutzung der Aussegnungshalle auf dem Friedhof Owingen je Tag	100,00
3.2	Für die Benutzung eines Aufbahrungsraumes in der Aussegnungshalle auf dem Friedhof Owingen je angefangenem Tag	60,00
3.3	Für die Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich des Aufbahrungsraumes auf dem Friedhof Billafingen je angefangenem Tag	50,00
3.4	Für die Benutzung einer Kühlvitrine in den Aussegnungshallen in Owingen und Billafingen je angefangenem Tag	20,00
3.5	Sonstige Leistungen	
3.51	alle im Gebührenverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen werden kostenecht abgerechnet	
3.6	Kostenersätze	
3.61	für die Bereitstellung von Grabsteinfundamenten	
3.61.1	für Einzelreihengrab	55,00
3.61.2	für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche	110,00
3.62	für Grabeinfassungen wird Kostenersatz nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben	

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Owingen, den 22. November 2017

Henrik Wengert
Bürgermeister